

Merkblatt

zum Antrag auf Ausstellung der nach Artikel 2 Absatz 3 der Revidierten Rheinschiffahrtsakte (Mannheimer Akte) erforderlichen Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde

1. Rechtsgrundlage

Anhang (Ausführungsverordnung) zur Verordnung (EWG) Nr. 2919/85 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 17. Oktober 1985 zur Festlegung der Bedingungen für die Inanspruchnahme der Regelung, die aufgrund der Revidierten Rheinschiffahrtsakte den Schiffen der Rheinschiffahrt vorbehalten ist.

2. Voraussetzungen für die Erteilung der Urkunde

Eintragung in ein Schiffsregister und Erfüllung der in den nachfolgenden Artikeln 3 bis 6 des Anhanges zur Verordnung Nr. 2919/85 des Rates enthaltenen Voraussetzungen, wobei den Vertragsstaaten im Sinne dieser Verordnung jeder andere Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gleichgestellt ist.

Artikel 3

(1) Die in Artikel 2 Absatz 1 genannte Urkunde wird für ein Schiff nur ausgestellt, wenn der Eigentümer des Schiffes:

- a) als natürliche Person die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates besitzt und seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in einem Vertragsstaat hat; oder
- b) als juristische Person des öffentlichen Rechts nach dem Recht eines Vertragsstaates errichtet worden ist und den Sitz in diesem Vertragsstaat hat; oder
- c) als juristische Person oder Gesellschaft des privaten Rechts:
 - aa) nach dem Recht eines Vertragsstaates errichtet worden ist;
 - bb) den Sitz und den Mittelpunkt der geschäftlichen Tätigkeit sowie den Ort, von dem aus der Betrieb des Schiffes geleitet wird, in diesem Vertragsstaat hat und
 - cc) von Personen geführt oder geleitet wird, deren Mehrheit Staatsangehörige von Vertragsstaaten sind und ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt und im Falle juristischer Personen ihren Sitz in einem Vertragsstaat haben.

(2) Für ein Schiff einer juristischen Person oder Gesellschaft des privaten Rechts ist indessen die Ausstellung der Urkunde zu verweigern, wenn solche Beteiligungsverhältnisse vorliegen, dass die Personen, welche unmittelbar oder mittelbar entweder an den Betriebsergebnissen mehrheitlich beteiligt sind oder über die Mehrheit der mit einem Stimmrecht verbundenen Anteile oder der Stimmrechte verfügen, keine Staatsangehörigen eines Vertragsstaates sind oder ihren Wohnsitz, Sitz oder dauernden Aufenthalt nicht in einem Vertragsstaat haben.

(3) Liegen Treuhandverhältnisse oder ähnliche Vereinbarungen vor, so müssen die vorstehenden Bedingungen auch von den Personen erfüllt sein, für deren Rechnung oder in deren Interesse gehandelt wird.

(4) Ein Vertragsstaat kann ausnahmsweise und nach Konsultation der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt Ausnahmen bezüglich der Mehrheitserfordernisse in Absatz 1, Buchstaben c), cc) und Absatz 2 hiervon erteilen, wenn dadurch der Zweck des Zusatzprotokolls Nr. 2 zur Revidierten Rheinschiffahrtsakte nicht gefährdet wird. Die Zentralkommission kann die allgemeinen Bedingungen festlegen, unter denen diese Ausnahmen bewilligt werden.

Artikel 4

(1) Im Falle gemeinschaftlichen Eigentums an einem Schiff müssen der oder die beteiligten Eigentümer, denen die Mehrheit der Eigentumsanteile gehören und denen die Geschäftsführung obliegt, die Bedingungen des Artikels 3 erfüllen.

(2) Sind unter den beteiligten Miteigentümern juristische Personen oder Gesellschaften des Privatrechts, so müssen sämtliche leitenden und sämtliche unmittelbar oder mittelbar an den Betriebsergebnissen beteiligten Personen Angehörige von Vertragsstaaten sein und ihren Wohnsitz, Sitz oder dauernden Aufenthalt in einem dieser Staaten haben.

Artikel 5

(1) Der Ausrüster des Schiffes muss die gleichen Bedingungen wie der Eigentümer erfüllen, damit für das von ihm betriebene Schiff die Urkunde nach Artikel 2 Absatz 1 ausgestellt werden kann.

(2) Für die Ausstellung und den Entzug der für den Ausrüster erforderlichen Urkunde sind die Behörden desjenigen Vertragsstaates zuständig, in dem sich der Wohnsitz oder dauernde Aufenthalt des Ausrüsters oder der Sitz des Unternehmend des Ausrüsters befindet.

Artikel 6

(1) Der Eigentümer, Miteigentümer oder der Ausrüster, der um Ausstellung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Urkunde ersucht, hat der zuständigen Behörde einen Antrag mit den erforderlichen und wahrheitsgemäßen Angaben einzureichen.

(2) Der Eigentümer, Miteigentümer und der Ausrüster des Schiffes haben jeder, soweit er betroffen ist, die zuständige Behörde, welche die Urkunde ausgestellt hat, unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn sich die Verhältnisse aufgrund derer die Urkunde ausgestellt worden ist, geändert haben.

(3) Die zuständigen Behörden können jederzeit nachprüfen, ob die Bedingungen der Artikel 3, 4 und 5 erfüllt sind. Ist dies nicht mehr der Fall, haben sie die Urkunde einzuziehen.

3. Hinweise zur Ausfüllung des Vordruckes

- a) Bei Miteigentum und Gesamthandseigentum an einem Schiff muss ein gemeinsamer Antrag gestellt werden, der von allen Eigentümern zu unterschreiben ist. Bei vertretungsweise Unterschrift ist kenntlich zu machen, für wen die Unterschrift geleistet wird.
- b) Ist der Ausrüster Antragsteller, richten sich die im Antragsformular an den Eigentümer gestellten Fragen an den Ausrüster. Der Ausrüster und der Eigentümer haben gesonderte Anträge zu stellen, die jedoch, falls für beide dieselbe Behörde zuständig ist, gemeinsam vorzulegen sind. Im Falle mehrerer Ausrüster gilt Nr. 3 a) entsprechend.
- c) Vertragsstaaten der Mannheimer Akte sind:
 - Das Königreich Belgien,
 - die Bundesrepublik Deutschland,
 - die Französische Republik,
 - das Königreich der Niederlande,
 - die Schweizerische Eidgenossenschaft.

Den Vertragsstaaten sind im Rahmen dieses Antrages die Mitgliedsstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die nicht zugleich Vertragsstaaten der Mannheimer Akte sind gleichgestellt.